

Sportförderrichtlinien der Stadt Offenburg

1. Grundsätze der Förderung

- Sportförderung in Offenburg bedeutet partnerschaftlichen Umgang der Sportverwaltung mit den Sportvereinen und ideelle sowie materielle Unterstützung dort, wo sie wichtig ist.
- Die Sportförderung nach den vorliegenden Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Offenburg. Sie wird im Rahmen der im aktuellen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Zuständig für die Förderung der Sportvereine in den Ortsteilen sind die Ortsverwaltungen. Diese Richtlinien werden dort in gleicher Weise angewendet. Ausgenommen hiervon sind die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3, 5.5 bis 5.7 und 6.5 dieser Richtlinien. Diese Zuschüsse sind zentral bei der Abteilung Schule und Sport zu beantragen. Die Zuschüsse werden in Absprache mit der jeweils zuständigen Ortsverwaltung vergeben.
- Sportfördermittel erhalten Offenburger Sportvereine, die als gemeinnützig und vom Badischen Sportbund anerkannt sind.
- Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Stadt Offenburg kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenführung des Vereins überprüfen.
- Mit diesen Sportförderrichtlinien wird die Förderung des Sports in Offenburg abschließend geregelt.

2. Förderarten im Überblick

Alle Fördermaßnahmen sollen auf der Grundlage einer sinnvollen Koordinierung städtischer und förderungswürdiger vereinseigener Initiativen und Einrichtungen durchgeführt werden. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine zu stärken.

Gefördert werden:

- die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhaltung
- der Bau, die Unterhaltung und die Pflege von Vereinssportanlagen
- jugendliche Sportler/innen
- Leistungssportler/innen
- Mannschaften, die am Bundesligaspielbetrieb teilnehmen
- Sportler, die einen Übungsleiterkurs absolvieren
- besondere Sportveranstaltungen
- Vereinsjubiläen
- der Sportkreis zum Zwecke der Einzelförderung von Vereinen und Sportlern
- Fahrten von Mannschaften im Jugendbereich
- Integrationsarbeit von Sportvereinen
- Vereine, die eine Bundesfreiwilligendienststelle oder eine Freiwilliges-Soziales-Jahr-Stelle anbieten

- Vereine, die fusionieren möchten.

Eine weitere Art der Förderung stellt die Überlassung von Sportanlagen dar. Die Förderarten sind im Einzelnen in den Ziffern 3 – 6 dieser Richtlinien geregelt.

3. Überlassung städtischer Sportanlagen

- Für die Turn-, Sport-, und Mehrzweckhallen erstellen die Abteilung Schule und Sport und die Ortsverwaltungen für den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09 des Folgejahres einen verbindlichen Belegungsplan.
Die Art, Dauer und Kosten der Nutzung werden über abzuschließende Mietverträge, die dazu gehörende Benutzungsordnung und die jeweils gültigen Entgeltrichtlinien für die Hallennutzung geregelt. Der Schillersaal wird vom Schillergymnasium verwaltet.
- Für die Sportplätze wird seitens der Stadt für die Zeit vom 01.03. bis 15.10. ebenfalls ein verbindlicher Belegungsplan für den Schulsport aufgestellt.
Die Nutzung wird durch entsprechende Vereinbarungen mit den Sportvereinen geregelt.
- Für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Sportanlagen gilt folgende Priorität:
 - 1.) Offenburger Schulen
 - 2.) Offenburger Sportvereine
 - 3.) Sportgruppen, sporttreibende Offenburger Jugendgruppen, gemeinnützige Organisationen
 - 4.) sonstige Nutzer
- Die Benutzung der städtischen Schwimmbäder regeln die Technischen Betriebe Offenburg.

Der Schwimmsportverein Offenburg, der 1. Tauchclub Offenburg, die DLRG Offenburg, die Behindertensportgruppe Offenburg und Offenburger Sportvereine die über eine Triathlonabteilung mit regelmäßigem Schwimmtraining verfügen werden für die Benutzung der Bäder den Offenburger Sportvereinen (siehe Hallennutzungsentgelte) gleichgestellt. Näheres regeln Einzelvereinbarungen.

4. Förderung von Anlagen

4.1 Sportanlagenpflege

Die Stadt Offenburg pflegt – sofern es die Haushaltslage zulässt – die als Sportflächen ausgewiesenen Fußballrasen- und Fußballtennenplätze. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Pachtverträgen geregelt.

4.2 Zuschüsse für Sportanlagen

4.2.1 Pauschale Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen

Zur Förderung des Vereinszwecks und insbesondere zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (bei Sportplätzen für die Pflege von Nebenflächen) erhält der Sportverein einen pauschalierten jährlichen Zuschussbetrag.

Dieser Betrag orientiert sich an der entsprechenden Art der Sportanlage.

Sportanlage	Betrag pro Anlage
Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	1.950 €
Tennisplatz	890 €
Rundumbahn	825 €
Sondersportanlage	1.570 €
Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	975 €

Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars jeweils zum 01.03. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.

4.2.2 Berechnungszuschuss

Sportvereine mit Sportanlagen, die der Beregnung bedürfen und keinen Tiefbrunnen zur Bewässerung zur Verfügung haben, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80% der durch die Bewässerung der als Sportflächen ausgewiesenen Trainingsflächen entstandenen Kosten. Als Verbrauchsnachweise sind die Zählerstände entsprechend zu dokumentieren. Der entsprechende Zuschussantrag ist bis zum 01.12. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.

Bei Sportvereinen mit Sportanlagen mit Tiefbrunnen sind die Kosten für Pflege und Instandhaltung der Pumpen sowie die entsprechenden Stromkosten vom Sportverein zu tragen.

Die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme der Tiefbrunnenanlage erfolgt durch die Stadt und auf Kosten der Stadt. Einzelheiten sind in den jeweiligen Pachtverträgen geregelt.

4.2.3 Schulsportzuschuss

Werden Sportanlagen für den Schulsport genutzt, so erhöht sich auf Grund der höheren Nutzungsintensität der jährliche Zuschuss nach 4.2.1 um 69,00 Euro je Schulklasse. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des im jeweiligen Kalenderjahr zu Ende gegangenen Schuljahres. Die Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

4.2.4 Pacht- / Erbbauzins

Die Stadt Offenburg übernimmt – sofern es die Haushaltslage zulässt – den Pacht bzw. Erbbauzins für Sporthäuser bzw. Sportanlagen. Nähere Einzelheiten oder aber Abweichungen von dieser Regelung sind in den jeweiligen Pacht- bzw. Erbbaurechtsverträgen geregelt.

4.2.5 Energiekostenzuschuss

Sofern Sportvereine eigene Räume unterhalten und für die Nebenkosten selbst aufkommen müssen, erhalten sie auf Antrag und Nachweis eine Energiekostenpauschale in Höhe von maximal 4.000 € p.a., sofern die Kosten im Einzelnen pro Jahr über 10.000 € liegen und in den vergangenen Jahren (maximal 5 Jahre zurück – für 2026 z.B. bis 2021) um mehr als 8.000 € p.a. gestiegen sind.

4.3 Investitionszuschüsse für die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten

Die Sportstätten-Investitionsförderung geht von folgendem Rahmen aus, der bei jedem einzelnen Projekt auf den Einzelfall abgestimmt werden muss. Die Bereitstellung der Mittel steht unter einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt.

4.3.1 Investitionszuschüsse für die Sanierung oder den Neubau von Sportplätzen und Sporthäusern

Das vom Gemeinderat verabschiedete Finanzierungsmodell für die Sanierung oder den Neubau von Rasen- und Tennisplätzen sowie den dazugehörigen vereinseigenen Sporthäusern (Eigentum und Erbpacht) sieht folgende Förderung vor:

Zuschuss Stadt Offenburg:	max.	44 %
Zuschuss BSB:	bis zu	30 %
Eigenanteil Sportverein:	mindestens 26 % (davon 16 % nach Möglichkeit durch Sponsoring)	

Die Stadt unterstützt den Sportverein bei der Suche nach Sponsoren. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

4.3.2 Übrige Investitionsmaßnahmen

Die Förderung der übrigen Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen (z.B. Sondersportanlagen und Tennisplätze) bedarf aufgrund der unterschiedlichen Sachlage des Einzelfalles einer entsprechenden Einzelabsprache.

Grundsätzlich ist von einer Förderung von 10 % der förderwürdigen Kosten auszugehen. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

4.3.3 Sportgeräteförderung

Sportgeräte bzw. Pflegegeräte der Vereine werden im Einzelfall ab 250 € mit einer Förderquote von bis zu 44% der förderfähigen Kosten unterstützt. Diese setzen sich aus den Bruttoverkaufspreisen (einschließlich vom Verein zu zahlender gesetzlicher Umsatzsteuer abzüglich gewährter Nachlässe, Rabatte und Skonti) sowie den Aufwendungen für Versand, Versicherung, Transport und Verpackung zusammen. Maximal kann ein Verein (bei Mehrspartenvereinen jede Abteilung) pro Jahr einen Zuschuss von 4.375 € erhalten.

Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

Es muss vom Verein ein Antrag beim Badischen Sportbund auf Sportgeräteförderung gestellt werden, sofern eine Aussicht auf Erfolg besteht.

4.4 Instandhaltungszuschüsse für Sport- und Vereinsheime

Die Stadt Offenburg gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinsheime folgenden Instandhaltungszuschuss:

Sportanlage	Betrag
Gepachtete Sport- und Vereinsheime	33,00 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche
Vereinseigene Sport- und Vereinsheime	42,50 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche

Darüber hinaus bemisst sich der Zuschuss am baulichen Zustand des Gebäudes:

gepachtete Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	810 €
Kategorie II (gut)	1.610 €
Kategorie III (schlecht)	2.425 €

vereinseigene Sportheime	
Kategorie	Betrag
Kategorie I (neuwertig)	1.060 €
Kategorie II (gut)	2.110€
Kategorie III (schlecht)	3.160 €

Die Kategorien werden zwischen den städtischen Abteilungen Gebäude-
management und Schule und Sport sowie den Sportvereinen festgelegt.

Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden
Antragsformulars gestellt werden.

5. Förderung von Sportlern, Mannschaften und Projekten

5.1 Jugendzuschuss

Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit pro jugendliches
Mitglied, das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet hat oder jünger ist, einen
jährlichen Zuschuss von 10,00 €.

Die Anträge können bis zum 01.06. unter Verwendung des entsprechenden
Antragsformulars für das laufende Jahr gestellt werden.

5.2 Zuschuss für den Besuch einer qualifizierten Übungsleiterausbildung

Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, pro Lehrgang einen pauschalen Zuschuss von 44 % der durch den Fachverband in Rechnung gestellten Lizenzkosten. Maximal kann ein Verein (bei Mehrspartenvereinen jede Abteilung) einen Zuschuss von 750 € erhalten. Erforderlich ist die Vorlage der erreichten Lizenz sowie des Zahlungsnachweises. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

5.3 Zuschuss für Leistungssportler

Für Sportler und Mannschaften, die an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften für Jugendliche und Aktive teilnehmen, erhalten die Sportvereine pro Sportler und Veranstaltungstag einen Zuschuss von 29 €.

Darüber hinaus wird je Veranstaltungstag einer Meisterschaft und Verein für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von 29 € gewährt. Dieser wird zusammen mit dem Zuschuss für die Leistungssportler an den jeweiligen Sportverein überwiesen. Sofern es die Meisterschaft und der Austragungsort erforderlich machen, kann ein weiterer Tag (An- bzw. Abreisetag) zur Zuschussberechnung herangezogen werden. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

5.4 Fahrtkostenzuschuss

Sportvereine erhalten für Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 60 Kilometern im Jugendbereich im Rahmen von Spielrunden und Wettkämpfen einen Pauschalzuschuss von 138 € pro Mannschaft und Hin- und Rückfahrt. Wird für eine Veranstaltung ein Zuschuss nach Ziffer 5.3 der Richtlinie gewährt, besteht kein Anspruch auf eine Bezuschussung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

5.5 Bundesligazuschuss

Zur Unterstützung von Vereinen mit Bundesligamannschaften werden jährlich 12.500 € zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Gelder erfolgt auf Grundlage der gefahrenen Kilometer zu Auswärtsspielen. Als Bundesligamannschaften werden Mannschaften anerkannt, die entweder einer vom jeweiligen Bundesverband ausgeschriebenen ersten oder zweiten Bundesliga oder aber der höchsten nationalen und bundesländerübergreifenden Spielklasse angehören. Die Anträge können bis zum 01.08. unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars für die zurückliegende Spielzeit gestellt werden.

5.6 Integration durch Sport

Sportvereine erhalten für die Integration durch Sport folgende Zuschüsse:

Sockelbetrag

Sportvereine erhalten für jedes Mitglied mit Migrationshintergrund, das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet oder jünger ist, einen Zuschuss von 44 €.

Als Mitglied mit Migrationshintergrund im Sinne der Sportförderrichtlinien gilt, wer selbst oder dessen Eltern in den letzten 25 Jahren nach Deutschland zugezogen oder übergesiedelt ist.

Der Sockelbetrag wird jährlich an Hand einer der Stadt vom Verein zur Verfügung gestellten Liste neu festgelegt.

Projektförderung:

Einzelne Projekte im Bereich „Integration durch Sport in Offenburg“ werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50 % der tatsächlich dem Verein verbleibenden Sach- und Personalkosten unterstützt. Die Anträge können bis zum 01.06. eines Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport eingereicht werden.

5.7 Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Sportvereine, die planen eine BFD-Stelle oder eine FSJ-Stelle entsprechend den Vorgaben des FSJ- bzw. BFD-Gesetz einzurichten, werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50% der tatsächlich dem Verein verbleibenden Sach- und Personalkosten (max. 6.250 €) unterstützt. Die entsprechende Zuschusshöhe ist

u.a. abhängig von der Anzahl der jährlich eingehenden Anträge, die jeweils unter Verwendung des Antragsformulars im Voraus bis zum 01.03. eines Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport eingereicht werden müssen.

6. Sonstige Förderung

6.1 Förderung von Sportveranstaltungen besonderer Art

Die Förderung von besonderen Sportveranstaltungen wie z. B. überörtliche und internationale Veranstaltungen sowie Großveranstaltungen wird ab einer angedachten Zuschusshöhe von 3.000 € für Einzelveranstaltungen bzw. 6.000 € für Veranstaltungsreihen (kumuliert über einen Zeitraum von drei Jahren) mit dem Sportkreis abgestimmt.

6.2 Förderung von Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen erhalten die Offenburger Sportvereine sowie Freizeitsportvereine folgende Jubiläumsgabe:

Jubiläum	Betrag
bei 25-jährigen Jubiläen	250 €
bei 50-jährigen Jubiläen	500 €
bei 75-jährigen Jubiläen	750 €
bei 100-jährigen Jubiläen	1000 €

Der Verein kann jederzeit einen formlosen Antrag stellen.

6.3 Pauschalzuschuss an den Sportkreis Offenburg

Zum Zwecke der Einzelförderung von Vereinen und Sportlern erhält der Sportkreis Offenburg einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €

6.4 Einzelvereinbarungen

Unberührt von diesen Sportförderrichtlinien sind Einzelfälle, die nicht sachgerecht abgedeckt werden können.

6.5 Förderung von Vereinsfusionen

Sportvereine, die im Sinne des Umwandlungsgesetzes von 1995 fusionieren wollen, werden nach individueller Absprache durch die Stadtverwaltung unterstützt. Die

Förderung ist je beteiligtem Verein auf maximal 6.250 EUR bzw. auf 75 % der insgesamt nachgewiesenen Kosten begrenzt, unabhängig davon, bei welchem Verein die Kosten anfallen. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2022 außer Kraft.

Offenburg, den 01.01.2026

Steffens

Oberbürgermeister